

04.02.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Trockenfutter
(Trockenfutterbeihilfeverordnung)**A. Zielsetzung**

Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sehen für Trockenfutter die Gewährung einer Beihilfe vor. Zur Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulierung bedarf es ergänzender nationaler Bestimmungen. Diese sind wegen bisher fehlender Ermächtigung in Bekanntmachungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - soweit die Durchführung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung oblag - sowie in entsprechenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - soweit die Durchführung bayerischen Behörden oblag - enthalten.

B. Lösung

Da das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen nunmehr die Ermächtigung enthält, für alle Marktordnungswaren Rechtsverordnungen zur Durchführung der EG-Bestimmungen zu erlassen, sollen die in den Bekanntmachungen enthaltenen Regelungen durch die vorliegende Rechtsverordnung zusammengefaßt werden. Dabei wird die Durchführungszuständigkeit künftig für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin West) bei der Bundesanstalt liegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entsteht dem Bund ein geringfügiger Personalmehrbedarf, der aber durch Umsetzung innerhalb der Bundesanstalt gedeckt werden soll. Für die öffentlichen Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine Kosten.

04.02.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Trockenfutter
(Trockenfutterbeihilfeverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 4. Februar 1988

121 (411) - 680 40 - Ma 69/88

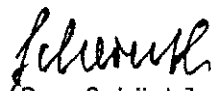
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe
für Trockenfutter (Trockenfutterbeihilfever-
ordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe für Trockenfutter
(Trockenfutterbeihilfeverordnung)

Vom

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
verordnet

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15
Satz 1 und der §§ 16, 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung
der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekannt-
machung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) im Einvernehmen
mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und

auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des genannten
Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen
und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung
der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für
Trockenfutter hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1
genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaft-
liche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Beihilfevoraussetzungen

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der Trockenfutter herstellen will, für das nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Beihilfe gewährt werden soll (Verarbeitungsbetrieb), hat die Aufnahme der Trockenfutterherstellung unter Angabe der einzusetzenden Erzeugnisse schriftlich der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige sind

1. eine Beschreibung der Anlage sowie Unterlagen zur Bestimmung der Trocknungskapazität,
2. ein Orts- und Lageplan der Trocknungseinrichtungen einschließlich der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen beizufügen.

(2) Der Verarbeitungsbetrieb ist verpflichtet,

1. zur Gewichtsfeststellung eine geeichte Waage zu verwenden,
2. für den Fall, daß er auch Trockenfutter aus Rückständen der Kartoffelverarbeitung für Speise- oder Industriezwecke herstellt, die hierzu dienenden Betriebseinrichtungen getrennt von den Einrichtungen zu halten, in denen Trockenfutter nach den in § 1 genannten Rechtsakten hergestellt wird.

(3) Jede Änderung hinsichtlich der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ermittlung der für die Festsetzung
der Beihilfe erheblichen Tatsachen

(1) Zur Ermittlung der für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen haben

- die Gewichtsfeststellung,
- die Probenahme,
- die Herstellung der Durchschnittsproben sowie

- die Feststellung des Gehaltes an Feuchtigkeit und Rohprotein und der sonstigen nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Werte (Beschaffenheit)

der für die Trockenfutterherstellung eingesetzten Erzeugnisse und des Trockenfutters nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erfolgen, soweit ein Verfahren nicht nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben ist. Zum Zwecke der Überprüfung sind zwei Durchschnittsproben als Rückstellproben bis zur Gewährung der Beihilfe bereitzuhalten.

(2) Für die Gewichtsfeststellung und die Probenahme darf der Verarbeitungsbetrieb nur Personen bestellen, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und von dem Ergebnis der Feststellungen nach Absatz 3 nicht betroffen sind. Die Bestellung ist der Bundesanstalt schriftlich in zwei Stücken mitzuteilen; auf Verlangen sind Nachweise über die Sachkunde und die Zuverlässigkeit vorzulegen.

(3) Die Feststellung der Beschaffenheit erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Untersuchungsanstalt auf Kosten des Verarbeitungsbetriebes. Zur Überprüfung der Beschaffenheit kann die Bundesanstalt selbstgezogene Proben sowie Rückstellproben untersuchen. Ergeben sich bei dieser Untersuchung andere Werte als nach Satz 1 festgestellt, so wird, falls die Abweichungen nicht innerhalb einer methodisch bedingten Fehlergrenze liegen, eine weitere Rückstellprobe durch eine Untersuchungsanstalt untersucht, die nicht schon nach Satz 1 in derselben Sache tätig war. Weicht das Ergebnis dieser weiteren Untersuchung über methodisch bedingte Fehlergrenzen hinaus von den Feststellungen nach Satz 1 ab, werden der Beihilfeberechnung die nach Satz 3 ermittelten Werte zugrundegelegt. Die Bundesanstalt gibt die Fehlergrenzen, die durch die in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchung methodisch bedingt sind, im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Der Verarbeitungsbetrieb hat die bei der Untersuchung der weiteren Rückstellprobe nach Absatz 3 Satz 3 entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Verarbeitungsbetrieb ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form den Erwerb der einzusetzenden Erzeugnisse und das Gewicht, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen, die ordnungsgemäße Probenahme und die Beschaffenheit des Trockenfutters sowie sonstige nach den in § 1 genannten Rechtsakten verlangte Angaben aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind jeweils gesondert für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten begünstigten Erzeugnissen zu erstellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bücher und Aufzeichnungen einschließlich der zugehörigen Schriftstücke sowie die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Belege, Bescheinigungen und Verträge sind sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Verarbeitungsbetrieb den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Verarbeitungsbetrieb verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die für die Überwachung zuständigen Stellen dies verlangen.

§ 7

Fristbestimmung

Die Frist, innerhalb der die als eine Partie im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anzusehenden Mengen Trockenfutter den Verarbeitungsbetrieb verlassen haben müssen, beträgt sechs Monate.

§ 8

Vorausfestsetzung und Gewährung der Beihilfe

Die Vorausfestsetzung und die Gewährung der Beihilfe erfolgen auf Antrag und durch schriftlichen Bescheid. Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist das Ergebnis der Feststellungen nach § 4 Abs. 1 und 3 beizufügen.

§ 9

Sicherheitsleistung

Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, sind die dort vorgesehenen Sicherheiten durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Sicherheiten werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese entscheidet auch über die Freigabe oder den Verfall der Sicherheiten. Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Verarbeitungsbetriebe, die bereits vor Verkündung dieser Verordnung die Herstellung von Trockenfutter aufgenommen haben, haben die Anzeige nach § 3 Abs. 1 auf Verlangen der Bundesanstalt innerhalb eines Monats einzureichen.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Bestimmungen
über Probenahme und Gewichtsfeststellung

1. Entnahme und Aufbewahrung der Proben, Gewichtsfeststellung

Der Probenehmer hat für jede Produktform (z.B. Mehl, Pellets, Cobs, Schrot, Flocken) im Zuge der Auslieferung aus je angefangenen 2000 kg Trockenfutter je Fahrzeug Proben gleicher Größe so zu entnehmen, daß je Partie mindestens 1,5 kg Probematerial zur Verfügung stehen.

Als Partie gelten maximal

- 500 t für Kartoffeln, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, nicht für die menschliche Ernährung geeignet, Codenummer ex 0712.10 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- 500 t für Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet, Codenummer ex 1105 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- 100 t für die übrigen Erzeugnisse, für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Beihilfe gewährt wird,

von ein und derselben Produktform, sofern die Auslieferung aus dem Trocknungsbetrieb innerhalb von sechs Monaten erfolgt ist.

Diese Proben sind je Arbeitsschicht des Probenehmers und getrennt nach Produktform in fortlaufend nummerierten Plastikbeuteln zu sammeln.

Der Probenehmer hat die Plastikbeutel luftdicht zu verschließen und in festen, lichtundurchlässigen Behältern aufzubewahren.

2. Herstellung der Durchschnittsproben

Aus dem Inhalt der aufbewahrten Beutel werden von einem Beauftragten der Bundesanstalt Durchschnittsproben je Partie gebildet. Der Inhalt der Beutel wird auf eine reine Unterlage geschüttet, gründlich gemischt und in einer gleichmäßig dicken Schicht ausgebreitet. An verschiedenen Stellen dieser Schicht werden mit einem Löffel oder einer kleinen Schaufel mindestens 1,5 kg Trockenfutter entnommen und in drei Durchschnittsproben von je mindestens 0,5 kg aufgeteilt. Die Durchschnittsproben werden von dem Beauftragten der Bundesanstalt in Plastikbeutel gefüllt, luftdicht verschlossen und plombiert.

Der Leiter des Trocknungsbetriebes oder der Probenehmer soll bei der Herstellung der Durchschnittsproben zugegen sein.

Begründung

A. Allgemeines

I. Seit 1974 besteht für künstlich getrocknetes Futter eine Gemeinsame Marktorganisation, die eine Beihilfe vorsieht. Die derzeit gültigen Regelungen beruhen auf den folgenden EG-Rechtsakten:

1. Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. EG Nr. L 142 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1960/87 vom 02.07.1987 (ABl. EG Nr. L 184 S. 6).
2. Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulung für Trockenfutter (ABl. EG Nr. L 171 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 vom 28.04.1987 (ABl. EG Nr. L 113 S. 13).
3. Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission vom 30 Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Trockenfutter (ABl. EG Nr. L 179 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1325/87 vom 13.05.1987 (ABl. EG Nr. L 125 S. 24).

Die den Herstellern des Trockenfutters gewährte Beihilfe wird monatlich von der Kommission festgesetzt.

Der Hersteller des Trockenfutters kann beantragen, daß die Beihilfe für ihn im voraus festgesetzt wird. Diese Vorausfestsetzung erfolgt durch eine Bescheinigung nach Artikel 10 Abs. 1 und 11 Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 und Artikel 8 ff. Verordnung (EWG) Nr. 1528/78. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig.

Die für die Trockenfutterherstellung gewährte Beihilfe erhalten nur Verarbeitungsbetriebe, die die Voraussetzungen des Artikel 6 Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 erfüllen.

Zur Durchführung der vorstehend genannten EG-Bestimmungen sind nationale Verfahrensvorschriften notwendig, die die zuständige Behörde, die Überwachung der Verarbeitungsbetriebe und den verwaltungsmäßigen Verfahrensablauf in der Bundesrepublik Deutschland ergänzend regeln.

Die notwendige Ergänzung des EG-Rechtes ist bis jetzt durch die Bekanntmachung über die Gewährung einer Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter vom 8. November 1978 (Bundesanzeiger Nr. 216 vom 16.11.1978) erfolgt. Eine auf das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation gestützte Rechtsverordnung konnte zur Regelung der Materie nicht ergehen, da die bis zum 30. August 1986 geltende Fassung des Gesetzes eine Ermächtigung für die Durchführung der Gemeinsamen Marktordnung für Trockenfutter nicht vorsah. Erst die Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation durch Artikel 1 Nr.1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 1389) brachte durch die Schaffung einer Generalklausel in § 1 des Gesetzes die erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bekanntmachung ist deshalb jetzt durch eine Rechtsverordnung zu ersetzen.

- II. 1. Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollen die ordnungsgemäße Auszahlung der Beihilfe sowie die notwendigen Überwachungsmöglichkeiten der Bundesanstalt sicherstellen. Das materielle Recht ist bereits vollständig in Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelt. Die vorgelegte Verordnung regelt lediglich das Verwaltungsverfahren, das bisher in Bekanntmachungen des BML und auf dem Gebiet des Freistaates Bayern in Richtlinien enthalten war. Erhöhende Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht

gänzlich auszuschließen. Sie dürften ihrem Umfang nach voraussichtlich aber so gering sein, daß das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht beeinflußt werden.

2. Durch die Ausführung der Verordnung entsteht dem Bund ein geringfügiger Personalmehrbedarf, der aber durch Umsetzung innerhalb der Bundesanstalt gedeckt werden soll. Für die öffentlichen Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine Kosten.

B. Einzelheiten

I. zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung durch generelle Bezugnahme auf das jeweils geltende EG-Recht.

zu § 2

§ 2 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Beihilfebestimmungen. Anders als bei den anderen Gemeinsamen Marktorganisationen besteht bei der Gemeinsamen Marktorganisation für Trockenfutter in der Bundesrepublik Deutschland derzeit eine gespaltene Durchführungszuständigkeit. Soweit sich ein Verarbeitungsbetrieb auf dem Gebiet des Landes Bayern befindet, wird die Beihilfe durch die nach bayerischem Landesrecht zuständigen Behörden gewährt. In den übrigen Bundesländern obliegt die Durchführung der Bundesanstalt.

Diese Regelung kann nicht beibehalten werden.

Gegen eine derartige Aufteilung der Zuständigkeit bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes zu Artikel 87 Abs. 3 Grundgesetz ist sowohl die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde als auch die Übertragung von Aufgaben auf eine solche Behörde nur zulässig, wenn der örtliche Zuständigkeitsbereich mit dem

Bundesgebiet identisch ist. Die daneben in Artikel 87 Abs. 3 Grundgesetz genannten bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten sind den Bundesoberbehörden gleichzustellen. Dies bedeutet, daß die Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Trockenfutter nur einheitlich erfolgen darf.

zu § 3

§ 3 enthält die Voraussetzungen, die ein Verarbeitungsbetrieb erfüllen muß, um die Beihilfe erhalten zu können.

Durch die in Absatz 1 vorgesehene Anzeige soll sichergestellt werden, daß der Bundesanstalt die für eine Beihilfegewährung in Betracht kommenden Verarbeitungsbetriebe bekannt sind. Insbesondere ist es erforderlich, schon im voraus wesentliche Angaben über die Herstellung des Trockenfutters in den einzelnen Verarbeitungsbetrieben zu besitzen, um sowohl eine zügige Bearbeitung der Beihilfeanträge sicherzustellen, als auch von Beginn an die notwendigen Überwachungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Durch Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß eine ordnungsgemäße Gewichtsfeststellung erfolgt, und daß zum Zwecke der Überwachung eindeutig feststeht, in welchen Betriebseinheiten begünstigte Produkte hergestellt werden.

zu § 4

§ 4 enthält die notwendigen Bestimmungen, um die für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen durch Wiegen und Probenahme zu ermitteln. Da es bis jetzt kein für die Gemeinschaft einheitliches Probenahmeverfahren gibt, ist vorgesehen, ein einheitliches Verfahren für die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland im Anhang zu der Verordnung zu bestimmen.

Um eine ordnungsgemäße Ermittlung der beihilfeerheblichen Tatsachen sicherzustellen, ist es notwendig, daß mit den Feststellungen nur Personen betraut werden, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind.

Die Bundesanstalt muß die Möglichkeit haben, die Feststellung der Beschaffenheit zu überprüfen. § 4 Abs. 3 sieht deshalb ein Überprüfungsverfahren vor, das insbesondere auch den methodisch bedingten Unsicherheiten bei der Untersuchung Rechnung trägt. Eine Änderung der Beihilfeberechnung aufgrund der bei der Überprüfung festgestellten Beschaffenheitswerte kann nur erfolgen, wenn sich die Einzelwerte außerhalb der durch die angewandte Untersuchungsmethode notwendigen Toleranzen bewegt. In diesem Fall ist erforderlich, ein abschließend maßgebliches Ergebnis für die Beihilfeberechnung verbindlich festzuschreiben. Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Verarbeitungsbetriebes, die Untersuchungsauslagen für die weitere Rückstellprobe nach Absatz 3 Satz 3 zu tragen.

zu § 5

§ 5 enthält die für die Überwachung der Verarbeitungsbetriebe erforderlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Bei diesen Pflichten handelt es sich um solche, die im Regelfall bei der Durchführung von Gemeinsamen Marktorganisationen national vorgeschrieben werden.

zu § 6

§ 6 Abs. 1 enthält die üblichen Überwachungsvorschriften bei der Erzeugung und Verwendung von Marktordnungswaren.

zu § 7

Nach Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 ist zur Verfahrenserleichterung vorgesehen, daß bei kleineren Mengen erzeugten Trockenfutters diese im Rechtssinne zu einer Partie zusammengefaßt werden können. Der Mitgliedstaat ist verpflichtet zu bestimmen, was eine Partie ist. Nach dem EG-Recht ist vorgesehen, daß die Berechnung anhand der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den Betrieb verlassenden Erzeugnismengen erfolgt. In § 7 wird dieser Zeitraum auf sechs Monate festgesetzt. Dieser Zeitraum war bereits in der unter A.1 genannten Bekanntmachung vorgesehen. Die bisherige Praxis hat keinen Anlaß gegeben, davon abzuweichen.

zu § 8

§ 8 regelt die Vorausfestsetzung und die Gewährung der Beihilfe, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Voraussetzungen.

zu § 9

§ 9 regelt das Verfahren für Sicherheiten, die nach den EG-Rechtsakten zu leisten sind, soweit sich nicht aus den EG-Rechtsakten etwas anderes ergibt.

zu § 10

§ 10 enthält die übliche Berlin-Klausel.

zu § 11

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Um einen sinnvollen Übergang von der derzeitigen Praxis auf die neue Rechtslage zu gewährleisten, soll die Verordnung mit dem Tage in Kraft treten, in dem auch das Wirtschaftsjahr 1988/89 für die Erzeugnisse beginnt, die in den Genuß der Trockenfutterbeihilfe gelangen. Dies ist nach Artikel 2

Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter der 1. Mai. Das erst am 1. Juli eines jeden Jahres beginnende Wirtschaftsjahr für Trockenfutter aus Kartoffeln sowie aus Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln kann für die Inkrafttretens-Regelung außer acht gelassen werden, da für diese Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1987/88 in der Gemeinschaft keine Beihilfe gewährt wurde, so daß eine Übergangsfrist insofern nicht erforderlich ist.

Absatz 2 enthält eine notwendige Übergangsregelung für bereits vorhandene Verarbeitungsbetriebe. Da nach dem bisher geltenden Recht eine Anzeige (§ 3 Abs. 1) nicht vorgesehen war, wird für diese Verarbeitungsbetriebe eine besondere Anzeigefrist festgesetzt.

zur Anlage zu der Verordnung

Das in der Anlage vorgesehene einheitliche Verfahren über Probenahme und Gewichtsfeststellung entspricht dem derzeit in der Anlage der Bekanntmachung über die Gewährung einer Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter vom 8. November 1978 (Bundesanzeiger Nr. 216 vom 16.11.1978) festgelegten Verfahren.

II. Rechtsgrundlagen

Die §§ 1, 3, 4 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 7 und 8 der Verordnung sind auf den § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 1397) gestützt. § 4 Abs. 4 der Verordnung ist auf § 17 Abs. 3 des Gesetzes gestützt. Ermächtigungsgrundlage für die §§ 5 und 6 der Verordnung ist § 15 und § 16 des Gesetzes. Die Zuständigkeitsregelung in § 2 der Verordnung ist auf § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes gestützt. § 9 der Verordnung ist auf § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gestützt.

18.03.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Trockenfutter
(Trockenfutterbeihilfeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.